

GEMEINDE NEUENKIRCHEN

SATZUNG der Gemeinde Neuenkirchen für die integrative Kindertagesstätte „Tausendfüßler“ und Kindertagesstätte „Pusteblume“, Neuenkirchen, Kindergarten „Löwenzahn“, Tewel und Waldkindergärten

Aufgrund der §§ 6,10, und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit §§ 20 und 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470) sowie § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Neuenkirchen betreibt die Kindertageseinrichtungen integrative Kindertagesstätte „Tausendfüßler“ und Kindertagesstätte „Pusteblume“, Neuenkirchen, Kindertagesstätte „Löwenzahn“, Tewel und die Waldkindergärten in Neuenkirchen und Delmsen entsprechend der jeweils erteilten Betriebserlaubnis als öffentliche Einrichtung für in der Gemeinde Neuenkirchen mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kinder.

§ 2 Aufgaben

- (1) Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie in partnerschaftlicher Zusammenarbeit. Tageseinrichtungen sollen insbesondere
 - die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
 - sie in sozial verantwortliches Handeln einführen,
 - ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
 - die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie fördern,
 - den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,
 - die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und
 - den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

§ 3 Aufnahme und Ausschluss

- (1) Der gesetzliche Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung wird für Kinder

aus der Gemeinde Neuenkirchen bis zum Schuleintritt im Rahmen der verfügbaren Plätze gewährleistet. Der Rechtsanspruch entsteht grundsätzlich drei Monate nach Anmeldung. Die Anmeldung in den Kindertageseinrichtungen erfolgt entsprechend dem vom Träger vorgegebenen Anmeldeverfahren.

- (2) Kinder, die nicht in Neuenkirchen gemeldet sind, können im Rahmen verfügbarer Plätze betreut werden, sofern ein möglicher Rechtsanspruch ortsansässiger Kinder nicht gefährdet wird.
- (3) Über die Vergabe der Plätze entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung in Zusammenarbeit mit der Kindergartenleitung anhand des örtlichen Kriterienkataloges, der durch den Rat der Gemeinde Neuenkirchen festgelegt wird. Bei der Vergabe der Plätze ist die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten zu berücksichtigen. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Sorgeberechtigten mitzuteilen.
- (4) Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, können aus schwerwiegenden Gründen vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Dazu zählt insbesondere, wenn ein Zahlungsrückstand trotz Mahnung von mehr als 1 Monat besteht. Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als eine Woche (fünf Öffnungstage) unentschuldigt, kann nach schriftlicher Mitteilung an den/die Sorgeberechtigten nach einer Woche über den Platz anderweitig verfügt werden.

§ 4

Öffnungs- und Betreuungszeiten, Ferienregelung

- (1) Das Betreuungsjahr dauert vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.

Die Kinder werden in den Tageseinrichtungen regelmäßig von montags bis freitags während folgender Zeiten betreut:

- in den Vormittagsgruppen **von 8.00 bis 12.00 Uhr bzw. 13.00 Uhr**
- in den Ganztagsgruppen **von 8.00 bis 15.00 Uhr
von 8.00 bis 17.00 Uhr**
- in den Krippen **von 8.00 bis 13.00 Uhr
von 8.00 bis 15.00 Uhr**
- in der Hortgruppe der **Kita Pustoblume** **von 13.00 bis 15.00 Uhr**
- in den Hortgruppen der **Kita Tausendfüßler** **von 13.00 bis 16.00 Uhr
von 13.00 bis 17.00 Uhr**

Für Kinder berufstätiger Eltern werden Sonderbetreuungszeiten für folgende Zeiten angeboten:

<u>Montag bis Freitag</u>	07.30 Uhr bis 8.00 Uhr und 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 17.00 Uhr bis 17.30 Uhr.
----------------------------------	--

Der Bürgermeister kann hiervon abweichende Zeiten festsetzen. Eine ausreichende

Anzahl von Anmeldungen ist erforderlich.

- (2) Die Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeiten hat in vorheriger Abstimmung mit der Kindergartenleitung zu erfolgen.
- (3) Die Eltern werden gebeten, die Kinder vormittags bis spätestens 8.30 Uhr zu bringen und spätestens bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.
- (4) Späteres Abholen der Kinder nach den festgesetzten Zeiten bedarf der Abstimmung mit der Leiterin, andernfalls muss die Verantwortung von den Eltern getragen werden.
- (5) Die Tageseinrichtungen sind an
 - a) Wochenenden (Samstag und Sonntag)
 - b) Gesetzlichen Feiertagen
 - c) Studien-/Fortbildungstagen
 - d) während der für die Schulen festgesetzten Sommerferien für die Dauer von vier Kalenderwochen
 - e) während der Weihnachtsferien zwischen Weihnachten und Neujahrgrundsätzlich geschlossen. Der Träger behält sich das Recht vor darüber hinaus weitere Schließzeiten zu bestimmen. Die Sorgeberechtigten werden rechtzeitig informiert.
- (6) Die genauen Schließungszeiten werden rechtzeitig (spätestens bis zum 15.12. eines jeden Betreuungsjahres) bekannt gegeben. Beginn und Ende der Schließungszeiten werden durch den Bürgermeister festgesetzt. Er kann außerdem bei Bedarf zusätzliche Schließungstage bestimmen (z. B. wegen ansteckender Krankheiten u. ä.).
- (7) Bei Bedarf wird in den Kindertagesstätten „Tausendfüßler“ und „Pustebblume“ eine Feriengruppe (mind. 8 Kinder) eingerichtet. Die angebotenen Betreuungszeiten der Feriengruppe werden vom Bürgermeister in Abstimmung mit der Kindergartenleitung und dem Elternbeirat festgelegt.
- (8) Für die Betreuung von Kindern in einer Feriengruppe ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Der Mindestbetreuungszeitraum beträgt eine Woche. Die schriftliche Anmeldung zur Feriengruppe berechtigt den Träger zur Erhebung der zusätzlich entstehenden Nutzungsgebühr nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei der Aufnahme ist der Impfpass des Kindes vorzulegen. Das Vorsorgeheft sollte zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Im Krankheitsfalle und bei Fernbleiben aus anderen Gründen muss das Kind unverzüglich bei der Leiterin des Kindergartens entschuldigt werden. Fehlt ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt, so besteht kein Anrecht mehr auf den Platz, der Beitrag muss jedoch für den angefangenen Monat voll entrichtet werden.
- (3) Bei ersten Krankheitsanzeichen wie Fieber, Husten, Halsschmerzen und dgl. darf das Kind nicht in den Kindergarten geschickt werden, um Ansteckungen zu vermeiden.
- (4) Bei Auftreten einer Infektionskrankheit in der Familie müssen auch die gesunden Kinder vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Nach ansteckenden

Krankheiten (Keuchhusten, Masern, Scharlach, Mumps usw.) kann das Kind nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes den Kindergarten wieder besuchen.

- (5) Prinzipiell ist es den Mitarbeitern der Kindergärten nicht gestattet den Kindern Medikamente zu verabreichen. Eine notfallmäßige Versorgung ist jedoch gestattet. Ausnahme: chronisch kranke Kinder (Asthma, Epilepsien, Zuckerkrankheiten u. ä.) und die Weitergabe eines Antibiotikums nach Anweisung des Arztes erfolgt ausschließlich im Ganztagsbereich. Für die Medikamentengabe müssen schriftliche Anweisungen des Arztes vorliegen.

§ 6

Haftungsausschluss, Versicherungen

- (1) Wird der Kindergarten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann eine Haftung nicht übernommen werden.
- (3) Für den Weg zum Kindergarten, für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten und für den Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband und beim Kommunalen versichert.

§ 7

Elternvertreter und Beirat

Die Bildung von Elternvertretung und des Beirates richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Abmeldung

Kinder können bis zum 15. eines Monats zum Monatsschluss abgemeldet werden.

Die Abmeldung muss schriftlich an die Leiterin des Kindergartens erfolgen.

§ 9

Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden für 11 Monate erhoben und sind wie folgt festgesetzt:

	Mindestbetrag	Höchstbetrag
Vormittagsbetreuung (8.00 - 12.00 Uhr)	88,00 €	155,00 €
Vormittagsbetreuung (8.00 - 13.00 Uhr)	108,00 €	193,00 €
Ganztagsbetreuung (8.00 - 15.00 Uhr)	135,00 €	240,00 €
Ganztagsbetreuung (8.00 - 17.00 Uhr)	179,00 €	320,00 €
Hortbetreuung 13.00 - 15.00 Uhr (2 Std.)	44,00 €	78,00 €

13.00 - 16.00 Uhr (3 Std.)	66,00 €	116,00 €
13.00 - 17.00 Uhr (4 Std.)	88,00 €	155,00 €

Für die Berechnung des Zahlungszeitraumes (11 Monate) gilt das Betreuungsjahr (01.08. - 31.07). Die Gebühr ist auch während der Ferien, sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

Für die Inanspruchnahme einer zusätzlichen Sonderbetreuungszeit (Früh-, Mittags- oder Spätdienst) nach § 4 wird eine Zusatzgebühr zu der jeweils festgesetzten Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühr wird zeitanteilig nach der festgesetzten Benutzungsgebühr berechnet. Der Betrag wird auf volle Euro aufgerundet.

(1) Für die Betreuung in der Feriengruppe gemäß § 4 wird die Gebühr wie folgt festgesetzt:

für täglich bis zu 4 Stunden auf	36,00 € / Woche
für jede weitere Stunde auf	9,00 € / Woche

(2) Die Gebühren werden für mindestens 4 Stunden täglich erhoben. Für jede angefangene Betreuungsstunde wird die volle Gebühr erhoben. Die Regelungen des § 10 (Gebührenermäßigung) und des Abs. 3 (Geschwisterermäßigung) finden bei der Ferienbetreuung keine Anwendung.

(3) Die Geschwisterermäßigung bei gleichzeitigem Besuch beträgt für das 2. Kind 50 % der Gebühr und ab dem 3. Kind besteht Gebührenfreiheit. Ist ein Kind gebührenfrei gestellt (z. B. aufgrund des beitragsfreien Kindergartenjahres bei schulpflichtigen Kindern), zählt dieses Kind für die Berücksichtigung der Geschwisterermäßigung nicht mit.

(4) Als 1. Kind gilt regelmäßig das Kind, welches einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (3-6 Jahre) innehat. Für die Berechnung von Geschwisterkindermäßigungen gehen die Krippenplätze den Hortplätzen vor.

(5) Die Kinder können am Mittagessen teilnehmen. Für die Inanspruchnahme des Mittagessens wird ein kostendeckendes Entgelt erhoben. Die jeweilige Höhe des Entgeltes wird durch Aushang bekanntgegeben. Die An- und Abmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung hat grundsätzlich mit Ausnahme von Krankheitsfällen mindestens eine Woche im Voraus zu erfolgen. Verspätet eingehende An- bzw. Abmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

(6) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

(7) Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Gebühr sind die Rechtsmittel nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegeben.

(8) Die beitragsfreie Förderung der Kinder richtet sich nach § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG). Eine darüberhinausgehende Betreuungszeit unterliegt der Gebührenpflicht. Die Regelungen des § 10 (Gebührenermäßigung) und des Abs. 3 (Geschwisterermäßigung) finden keine Anwendung.

§ 10 Gebührenermäßigung

(1) Auf Antrag ist die Gebühr nach § 9 gestaffelt nach Familieneinkommen und den im Haushalt lebenden Personen nach Anlage 1 und Anlage 2 dieser Satzung festzusetzen.

- (2) Dem Antrag sind prüffähige Nachweise beizufügen, z. B. Verdienstbescheinigung, Einkommensteuerbescheid.
- (3) Das Einkommen wird nach den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes ermittelt. Maßgeblich ist das Bruttoeinkommen der letzten 12 Monate vor Antragsstellung einschließlich der Sonderzuwendungen. Für Steuern und Versicherungen werden pauschal 30 % abgesetzt. Daraus wird das monatliche Nettoeinkommen errechnet. Hinzugerechnet wird weiteres Nettoeinkommen, wie z. B. Kindergeld, Renten, Unterhalt usw.
- (4) Sofern der Zeitraum der Einkünfte kürzer ist, ist der Antragsmonat maßgebend. Verändert sich das anrechenbare Familieneinkommen im Laufe des Gebührenzeitraumes wesentlich (Verminderung oder Anstieg um mehr als 15 %), so ist die Gebühr anzupassen. Als maßgeblicher Berechnungszeitraum für das dann geltende anrechenbare Familieneinkommen ist das aktuelle Betreuungsjahr zu Grunde zu legen. In der Zukunft liegende Zeiträume werden auf der Grundlage der vorgelegten Daten hochgerechnet, soweit diese schlüssig sind.
- (5) Die Berechnungsgrundlage für die Einkommensgrenze wird nach dem Sozialgesetzbuch XII (§§ 82 ff.) mit Aufschlägen gebildet und ist bei gesetzlichen Änderungen anzupassen.
- (6) Anträge auf Gebührenermäßigung werden zum Ersten des Antragsmonats wirksam und gelten längstens bis zum Ablauf des Betreuungsjahres. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet.

§ 11 Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats der Aufnahme des Kindes. Kinder, die nach dem 15. des laufenden Monats aufgenommen werden, haben die volle Gebühr zu zahlen.
- (2) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (3) Muss der Kindergarten aus zwingenden Gründen geschlossen werden, entbindet dies nicht von der Gebührenpflicht. In besonderen Härtefällen bleibt die Billigkeitsregelung offen.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird monatlich, jeweils zum 15. durch Lastschrifteneinzug abgebucht oder ist monatlich im Voraus zu entrichten.
- (5) Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, zu dem ein Kind aus dem Kindergarten abgemeldet wird. Eine Verrechnung oder Rückvergütung der Gebühr für einzelne Tage ist ausgeschlossen.
- (6) Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter und diejenigen, die die Betreuung eines Kindes im Kindergarten veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (7) Ist der zur Zahlung Verpflichtete mit den Gebühren um mehr als 1 Monat im Rückstand, kann das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden und über den Betreuungsplatz anderweitig verfügt werden.

§ 12

Schlussvorschriften

- (1) Eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes liegt dann vor, wenn
 - a. bei der Selbsterklärung zur Einkommensermittlung unrichtige bzw. unvollständige Angaben abgegeben und
 - b. auf Anforderung gemäß § 10 dieser Satzung die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden.
- (2) Ordnungswidrigkeiten in diesem Sinne können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (3) Die Satzung ist in den gemeindlichen Kindergärten auszulegen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Neuenkirchen, den 30.11.2023

L.S

gez. Carlos Brunkhorst
Bürgermeister